

1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Sölden

Amt **Bürgermeisteramt**
AZ 700.11:4-20.10
Datum 26. Oktober 2022
Siegel

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sölden am 26. Oktober 2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Sölden vom 24. November 2021 beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1, 2 und 3 der Abwassersatzung werden wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser
- | | |
|-----------------------|------------|
| ab dem 1. Januar 2023 | 1,46 Euro. |
|-----------------------|------------|
- (2) Für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), erfolgen folgende Aufschläge auf die Gebühr nach Abs. 1:
- | | |
|--|------|
| a. bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen | 20 % |
| b. bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben | 20 % |
| c. bei Schmutzwasser, das aus keiner der Anlagen nach a) und b) stammt | 50 % |
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche
- | | |
|-----------------------|------------|
| ab dem 1. Januar 2023 | 0,21 Euro. |
|-----------------------|------------|

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Sölden, den 26. Oktober 2022

(Siegel)

Markus Rees
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.